



Einwohnergemeinde Duggingen
Oberdorf 11
4202 Duggingen
Tel. 061 / 756 99 00
Fax 061 / 756 99 07

Gesuch für Kleinbauten und Anlagen

Gebühr CHF 60.--

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92).

Standort des Bauvorhabens

Strasse / Nr.

Bauzone Parzellen-Nr.

Gesuchsteller/in

(Postadresse) Name / Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Eigentümer/in der Parzelle

(Postadresse) Name / Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Beschreibung des Projektes

Zweck

Konstruktion / Baumaterial

Bedachungsmaterial / Farbe

Abmessungen Breite m x Tiefe m x Höhe m

Beilagen zum Kleinbaugesuch

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung, Oberdorf 11, 4202 Duggingen, einzureichen.

- Situationsplan Massstab 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort (Situationsplan nicht älter als 6 Monate, zu beziehen bei der Gemeinde Duggingen).
- Grundriss- und Fassadenpläne Massstab 1:50 mit eingetragenen Abmessungen und/oder Ausschnitte aus vermassten Prospektunterlagen.

➔ Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich!)

Gesuchsteller/in Ort / Datum Unterschrift

Grundeigentümer/in Ort / Datum Unterschrift

Zustimmung der Grundeigentümer/innen angrenzender, benachbarter Grundstücke

Parzelle Nr Ort / Datum Unterschrift

Parzelle Nr. Ort / Datum Unterschrift

Parzelle Nr. Ort / Datum Unterschrift

Parzelle Nr. Ort / Datum Unterschrift

Bewilligung:

Das Gesuch für Kleinbauten und –anlagen wird bewilligt nicht bewilligt

Auflagen / Begründung:

Namens des Gemeinderats

Der Präsident

Der Verwalter

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen § 92 Zuständigkeit

- 1) Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
 - a) freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b) Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c) Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d) Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
 - g) Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- 2) Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

- 1) Keiner Baubewilligung bedürfen:
 - a) Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
 - b) Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
 - c) Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
 - d) Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
 - e) Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
 - f) Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
 - g) Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
 - h) Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 2) Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.